

Beschlussvorlage Nr. 2014/155

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

Verpachtung der städtischen Flurstücke 48/15 und 49/15, Flur 2 in der Gemarkung Borstel, "Zur Obstwiese"

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	23.07.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land nimmt gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Kenntnis, dass die städtischen Grundstücke, Gemarkung Borstel, Flur 2, Flurstücke 48/15 und 49/15, an Herrn Heinrich Köhne, wohnhaft Auf dem Or 11, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Beweidung mit Schafen verpachtet werden.

Begründung:

Der Fachdienst Stadtgrün der Stadt Neustadt a. Rbge. lässt die Obstwiese in Borstel, Flurstücke 48/15 und 49/15, Flur 2, Gemarkung Borstel, bisher 2-mal jährlich mähen. Um die Kosten dafür einzusparen, soll die Wiese versuchsweise mit einer Schafherde von ca. 50 Tieren abschnittsweise beweidet werden. Um die Obstbäume vor Fraßschäden zu schützen, wird der Schäfer, Herr Heinrich Köhne, Auf dem Or 11, 31535 Neustadt a. Rbge., eine versetzbare, elektrische Umzäunung anbringen.

Die Beweidung wird von Herrn Köhne einmal im Juni und einmal im Spätsommer 2014 für jeweils ca. 4 Wochen durchgeführt. Die Lage der Grundstücke ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.

Herr Köhne wird per Pachtvertrag verpflichtet, die Schafe unverzüglich zu entfernen, wenn es zu Beschwerden von Anwohnern kommt. Da es sich um einen Versuch handelt, wird kein Pachtzins erhoben. Soll die Beweidung nach Erfolg dauerhaft 2-mal jährlich durchgeführt werden, würde von der Stadt Neustadt a. Rbge. für die darauffolgenden Jahre ein angemessener Pachtzins erhoben werden.

Anlage:

Lageplan Obstwiese Borstel

Sachgebiet 230 - Verwaltung -

Sachbearbeitung: Frau Scharnhop, Tel.-Nr.: 05032 84-266